

# Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung

Herausgegeben von  
Michael Dobler  
Dirk Hachmeister  
Christoph Kuhner  
Stefan Rammert



SCHÄFFER  
POESCHEL



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

---

Michael Dobler/Dirk Hachmeister/Christoph Kuhner/  
Stefan Rammert (Hrsg.)

# **Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung**

Festschrift zum 65. Geburtstag  
von Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

2014  
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

---

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Michael Dobler, Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre,  
Technische Universität Dresden;  
Prof. Dr. Dirk Hachmeister, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Finanzierung,  
Universität Hohenheim;  
Prof. Dr. Christoph Kuhner, Seminar für ABWL und Wirtschaftsprüfung,  
Universität zu Köln;  
Prof. Dr. Stefan Rammert, Lehrstuhl für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6720-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2014 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[info@schaeffer-poeschel.de](mailto:info@schaeffer-poeschel.de)  
Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Melanie Frasch

Januar 2014

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

---

## Zum 65. Geburtstag von Wolfgang Ballwieser

Am 17.12.2013 vollendet *Wolfgang Ballwieser* sein 65. Lebensjahr. Sein akademischer Werdegang weist zahlreiche Stationen auf. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt von 1969 bis 1974 schloss sich die Promotion in Frankfurt bei Jörg Baetge an. Bereits im Jahr 1977 wurde er mit einer Arbeit zur Kassendisposition und Wertpapieranlage promoviert, die mit dem Preis der IHK Frankfurt am Main für die beste Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität des Jahrgangs ausgezeichnet wurde. 1981 erfolgte die Habilitation im Fach Betriebswirtschaftslehre mit einer Arbeit zur Komplexitätsreduktion in der Unternehmensbewertung bei Adolf Moxter.

Die erste Professur führte ihn 1982 an die Universität Hannover, an der er den neugeschaffenen Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen übernahm. Im Jahr 1992 wechselte *Wolfgang Ballwieser* an die Ludwig-Maximilians-Universität München, nachdem er ehrenvolle Rufe an die Universitäten Würzburg (1986) und Bern (1987) abgelehnt hatte. Der Ludwig-Maximilians-Universität ist der bekennende Hesse treu geblieben, obwohl die Johann Wolfgang Goethe-Universität 1997 versuchte, ihn in seine Heimatstadt zurückzuholen.

*Wolfgang Ballwiesers* Leistungen sind vielfach gewürdigt worden. So war er Gastprofessor an den Universitäten Wien und Graz. Im Jahr 2001 verlieh ihm die Bergische Universität Wuppertal die Ehrendoktorwürde. Ein Jahr später wurde er mit dem Dr. Kausch-Preis der Universität St. Gallen ausgezeichnet. Seit 2003 ist der Jubilar Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

*Wolfgang Ballwieser* ist ein gesuchter Experte in der Praxis. Seit 1996 ist er Mitglied des AKU (Arbeitskreis Unternehmensbewertung), später FAUB (Fachausschuss Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., bei dem er in den Jahren 1993 bis 1997 bereits Mitglied des Hauptfachausschusses war. Ferner ist er seit 2006 Mitglied des Wissenschaftlichen Arbeitskreises für Regulierungsfragen bei der Bundesnetzagentur. Der Jubilar ist Mitglied des Vorstands der Schmalenbach-Gesellschaft, dem er bis 2012 auch vorsah. Von 1998 bis 2012 war er Schriftleiter von Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (zfbf).

*Wolfgang Ballwieser* wirkte und wirkt in zahlreichen Gremien und Institutionen. So war er Präsident der European Accounting Association, engagierte sich in der Ständigen Kommission für Hochschulplanung und gehört dem Verein für Socialpolitik an. Im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. war er stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission „Rechnungswesen“. Seit 1982 ist er Mitglied im Ausschuss „Unternehmensrechnung“. Sein über 30 Jahre fruchtbares Wirken wird dadurch bezeugt, dass viele der Mitglieder aktiv am Gelingen des vorliegenden Werks beigetragen haben. Sein großer Einfluss und das Vertrauen, das ihm von verschiedenster Seite entgegengebracht wird, spiegelt sich auch in zwei weiteren Aufgaben wider, die er übernommen hat: Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft war er von 2004 bis 2012 als Fachgutachter tätig, in den Jahren 2009 und 2010 auch als Vorsitzender des Fachkollegiums Wirtschaftswissenschaften. Bereits im Jahr 1993 wurde er Mitglied des Aufsichtsrats der Deloitte GmbH und der Deloitte & Touche GmbH bzw. deren Vorgängerin.

Den Mensch, den Forscher und den akademischen Lehrer *Wolfgang Ballwieser* mit einer Festschrift zu ehren, ist uns eine Herzensangelegenheit. Die Bereitwilligkeit, mit der viele seiner Kollegen und Freunde aus Wissenschaft und Praxis der Einladung folgten, sich mit einem Beitrag zu beteiligen, unterstreicht die große Wertschätzung. Die thematische Breite der Aufsätze ist dabei ein Ausdruck der vielen Themengebiete, mit denen sich *Wolfgang Ballwieser* in seiner mehr als 30-jährigen Tätigkeit als Hochschullehrer auseinandergesetzt hat. Die Aufsätze lassen sich grob in die Themengebiete Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung bündeln.

Obwohl *Wolfgang Ballwieser* Autor eines mittlerweile in der 3. Auflage erschienenen Lehrbuchs zur internationalen Rechnungslegung ist, gilt seine Sympathie der Bilanzrechtstheorie des HGB. Den Moxter-Schüler kann und will er auch nach über drei Jahrzehnten eigenständiger Tätigkeit als Hochschullehrer nicht verleugnen. Mit Leidenschaft vertritt er die Notwendigkeit normativer Forschung in der Rechnungslegung. Trotz seiner Offenheit gegenüber analytischen und empirischen Arbeiten im „Accounting“ ist es ihm ein Anliegen, die handelsrechtliche Rechnungslegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht weiterzuentwickeln. Die Diskussion mit Juristen nicht scheuend, ist ihm dieses Kerngebiet der Betriebswirtschaftslehre viel zu wichtig, um es allein den Juristen und der Praxis zu überlassen. Die gängige Praxis der IFRS, Lösungsvorschläge eher ad hoc und ohne erkennbares Konzept zu erarbeiten, ist ihm bekanntermaßen ein Greuel.

Neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung hat *Wolfgang Ballwieser* stets frühzeitig und sehr aufmerksam wahrgenommen. Das gilt nicht nur für theoretische Ideen, sondern auch für Strömungen aus der Praxis. In zwei zfbf-Aufsätzen aus den Jahren 1982 und 1985 zeigt der Jubilar die Möglichkeiten und Grenzen der Informationsökonomie zur Analyse von Rechnungslegungsregeln. Auf der einen Seite macht *Wolfgang Ballwieser* deutlich, dass in den traditionellen Bilanztheorien Abbildungsziele – wie Einkommens- oder Vermögensapproximation – vorgegeben werden, ohne dass deren Berechtigung auf der Hand liegt. Auf der anderen Seite werden wohl abgewogen die Grenzen der informationsökonomischen Betrachtung aufgezeigt, ohne deren Nutzen jedoch zu leugnen. An diesen Arbeiten sieht man deutlich eine Eigenschaft des Forschers *Wolfgang Ballwieser*: Theoretische Erkenntnisse sind immer wieder auf ihre Bedeutung für die Unternehmens- oder Regulierungspraxis hin zu untersuchen.

Auch neue Strömungen der Praxis werden schnell aufgenommen. Die Frühjahrstagung der Wissenschaftlichen Kommission „Rechnungswesen“ im April 1994 in München ist hierfür ein Beispiel. In einer der bestbesuchten Tagungen dieser Kommission wurden die Ideen der US-amerikanischen Rechnungslegung vertieft untersucht. Dass der Tagungsband, der aus dieser Veranstaltung resultierte, bis zum Jahr 2000 vier Auflagen erfährt, dürfte ein Novum sein. Wenn *Wolfgang Ballwieser* im Vorwort schreibt, dass es darum geht „(d)ie Grundlagen der amerikanischen Bilanzierung ebenso klar darzustellen wie die Wertungen davon zu trennen“, so zeigt dies deutlich die Bereitschaft, auf neue Entwicklungen einzugehen. Dass spätere Veröffentlichungen sich der Wertungsebene nicht entzogen haben, macht aber auch deutlich, dass „neu“ nicht gleich „besser“ bedeutet. Nachdrücklich wird in späteren Arbeiten gezeigt, dass die Wahl und die Gestaltung eines Rechnungslegungssystems als Teil der Rahmenbedingungen einer Wettbewerbsordnung (nicht nur der Kapitalmärkte) zu verstehen ist.

Das Verhältnis von *Wolfgang Ballwieser* zum Themengebiet Wirtschaftsprüfung ist ambivalent. Unter seinen ersten Veröffentlichungen finden sich nicht nur theoretische Arbeiten zur Rolle des Wirtschaftsprüfers als Institution, die zwischen dem „Agenten“ und seinem „Prinzipal“ steht, sondern auch Anmerkungen zu den §§ 315 ff. des HGB. Später hat sich der Jubilar seltener, aber stets ökonomisch fundiert und mit Weitblick der Rolle des Wirtschaftsprüfers – etwa im Kontext von Bilanzdelikten zu Beginn des 21. Jahrhunderts – gewidmet.

Nur die wenigsten wissen, dass *Wolfgang Ballwieser* auf dem Weg war, ein u.E. beachtenswertes Lehrbuch zur Wirtschaftsprüfung zu veröffentlichen. Seine Beweggründe, dieses lange in den Vorlesungen optimierte Werk nicht zu publizieren, sind uns nicht genau bekannt. Vielleicht war es die Tatsache, dass mit der Internationalisierung der Rechnungslegung neue, interessantere Fragestellungen aufkamen. Vielleicht lag es aber auch daran, dass der Berufsstand mit detaillierten Vorschriften die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers normieren wollte, was letztlich eine kritische Perspektive zwar nicht unmöglich, aber oft zu einer Diskussion von Detailfragen macht.

Nicht wegzudenken ist *Wolfgang Ballwieser* aus dem Schrifttum und der Praxis der Unternehmensbewertung. Seit über drei Jahrzehnten begleitet er deren Entwicklung in Deutschland. Alle aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen der Unternehmensbewertung der letzten Jahre hat er durch wichtige Beiträge bereichert. Seine zu Beginn stark von der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie geprägten Arbeiten haben viele der damals gültigen Paradigmen der Praxis hinterfragt. Allerdings zeigt er in seiner Habilitationsschrift auch, warum wir keine optimalen Vereinfachungen von Kalkülen erwarten dürfen, sondern Daumenregeln und Heuristiken zur Beurteilung praktischer Kalküle heranziehen müssen. Ferner wird anschaulich dargestellt, dass den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung nur entsprochen wird, wenn man die Dispositionsabhängigkeit der zu bewertenden Entnahmen beachtet.

Moden in der Bewertungslehre – wie beispielsweise strategische Unternehmenswerte oder Realoptionen – sind *Wolfgang Ballwieser* zu tiefst suspekt und ein willkommener Anlass, ihre Schwächen auf der Grundlage eines stringenten Konzepts aufzudecken. Mit den aus den USA kommenden Bewertungsverfahren hat er sich von Beginn an kritisch auseinandergesetzt. Dabei ist er offen, die im Vergleich zu Deutschland stärker finanzierungstheoretisch geprägte Diskussion aus den USA aufzunehmen. Er hat jedoch immer darauf geachtet, dass die institutionellen Rahmenbedingungen – etwa bei Steuern oder Pensionszusagen – nicht einfach übertragen, sondern in den Verfahren adaptiert werden. Wenngleich durch die Ausbildung in Frankfurt mit der neoklassischen Finanzierungstheorie bestens vertraut, hat er diese zwar als wichtige Diskussionsgrundlage gesehen und verwendet, aber eine kritiklose Übertragung der Modellerkenntnisse in die Bewertungspraxis immer wieder moniert. Die modelltheoretische Diskussion ist ihm kein Selbstzweck. Vielmehr hat er immer wieder herausgestellt, dass durch Modelle weder Marktpreise ermittelt werden können noch das Verhalten von Käufern und Verkäufern in der Realität abgebildet wird: „Unternehmensbewertung zwischen Fakten und Fiktionen“ lautet bezeichnenderweise der Titel seines Vortrags vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vom Juni 2011.



Allerdings hat *Wolfgang Ballwieser* immer wieder modelltheoretisch argumentiert, wenn es darum ging, die innere Konsistenz der Verfahren zu überprüfen. Allzu leicht werden in der praktischen Umsetzung der Bewertungsverfahren die impliziten Annahmen verletzt, die von der Finanzierungstheorie gesetzt werden. Hier war er Mahner einer theoretisch-stringenten Argumentation: Vereinfachende oder plakative Aussagen sind ihm fremd. Dabei präsentiert *Wolfgang Ballwieser* die Ergebnisse seiner Arbeit unter allen vorhandenen Einschränkungen und Nebenbedingungen. Dieses „Ja, aber“ macht ihn zu einem überaus gewichtigen, vielleicht auch gefürchteten Diskutanten, wobei ihm die Unabhängigkeit des Denkens ein hohes Gut ist. Immer sachorientiert, nie ergebnisorientiert, ist es ihm gelungen, den Wert solider wissenschaftlicher Arbeit und der darauf aufbauenden Erkenntnisse auch für die wirtschaftliche Praxis zu verdeutlichen.

Wenn wir *Wolfgang Ballwieser* gratulieren, dann denken wir Herausgeber auch an unseren akademischen Lehrer. Das Faszinierende an den Vorlesungen des Jubilars ist, dass er nicht nur druckreif spricht, sondern simultan seine Worte über den Overheadprojektor auch schriftlich an die Leinwand wirft. So ist man als Studierender die ganze Zeit beschäftigt, ebenso simultan zuzuhören und mitzuschreiben. In den Vorlesungen wurde den Studierenden ein „Großes Bild“ geliefert. Mit wenigen einfachen Abbildungen wurden Paragraphen, Modellaufbau und ähnliches gut verständlich erläutert. An dieser Stelle zeigt sich die ganze Meisterschaft und Begeisterung, die *Wolfgang Ballwieser* im Hörsaal an den Tag legte. Er ist ein begeisterter und begeisternder akademischer Lehrer. Allerdings darf nicht verhehlt werden, dass er der Modularisierung der Lehre skeptisch gegenüber steht. Sie torpediert, dass den Studierenden ein ganzheitliches Bild nahe gebracht wird. Die Tatsache, dass ein Studierender heute von Prüfung zu Prüfung hastet, wie ein Dürstender in der Wüste von Oase zu Oase, führt dazu, dass der Blick immer auf die nächste „Wasserstelle“ gerichtet ist, aber nicht mehr auf die Zusammenhänge.

Wenn wir den Arbeitsstil von *Wolfgang Ballwieser* charakterisieren, fällt uns allen das Wort „Genauigkeit“ ein. Er zeichnet sich dadurch aus, dass er den Dingen immer auf den Grund geht. Vorschnelle Antworten und oberflächliche Analysen sind nicht seine Sache. *Wolfgang Ballwieser* ist ein akademischer Lehrer, der seine Schülerinnen und Schüler undogmatisch motiviert und ihnen die Freiheit lässt, sich kritisch anspruchsvollen und aktuellen Forschungsfragen zuzuwenden: „Fordern und Fördern“. Er hat uns vor allem durch sein eigenes Tun immer wieder angetrieben; dabei stand er uns stets kenntnisreich, engagiert und verlässlich als Begleiter zur Seite. Dafür sind wir ihm dankbar. Er hat uns nicht nur fachlich sehr geprägt. Wenn wir ehemaligen Assistenten sein Vorbild in Forschung und Lehre bewundern, müssen wir gestehen, dass sich der Sinn so mancher Formalie uns nicht gleich erschloss. Hier wächst mit dem Alter die Erkenntnis. Beim Erstellen dieser Festschrift haben wir erkannt, welche Wirkung *Wolfgang Ballwieser* auch in dieser Frage auf uns hat.

Die Herausgeber dieser Festschrift haben *Wolfgang Ballwieser* nicht nur als kraftvollen und fürsorglichen Chef erlebt, sondern erinnern sich auch an zahllose Begebenheiten, bei denen die liebenswürdigen und temperamentvollen Facetten des Menschen *Wolfgang Ballwieser* aufleuchteten. Diverse Seminare im Klein-Walsertal, Sommer wie Winter, wurden mit fordernden Gipfelerstürmungen oder wilden Talabfahrten – der Jubilar immer vorweg – gekrönt. Alle größeren Seen der Umgebung Münchens wurden mehrfach per Velo – oder

Tandem – umrundet. Skiwochenenden in Österreich, Gartenfeste in Oberhaching sowie Weihnachtsfeiern erst am Lehrstuhl oder später auf der Kugler Alm waren Fixtermine. Gerade bei solchen Gelegenheiten – häufig auch im Kreis seiner Familie – lernte man einen anderen *Wolfgang Ballwieser* kennen. In Hörsaal und Büro diszipliniert, konnte er bei diesen Gelegenheiten den „Lehrer“ und „Chef“ vergessen machen und interessierte sich für die großen und kleinen Sorgen seiner Mitarbeiter jenseits des Universitätsbetriebs.

Das Temperament des Jubilars dürfte zumindest all denjenigen prägend in Erinnerung bleiben, die jemals als Beifahrer neben *Wolfgang Ballwieser* gesessen haben und Zeuge seines sportlichen Fahrstils wurden – ob im alten VW Passat aus Hannoveraner Zeiten oder im roten Münchener Daimler. Oft dudelt dabei das Radio; die Unterhaltung plätschert dahin. In solchen Situationen kann es dann vorkommen, dass *Wolfgang Ballwieser* urplötzlich den Regler auf volle Lautstärke dreht und anfängt, Lieder, etwa von den Rolling Stones oder von Marius Müller-Westernhagen, mitzusingen – für manche ein Kulturschock! Musik spielt ganz allgemein eine große Rolle in seinem Leben. Seine Sammlung geht über die oben genannten Rockmusikgrößen hinaus und umfasst auch klassische Musik, ohne dogmatisch auf einen Komponisten fixiert zu sein. Konferenzreisen wurden daher in früheren Jahren auch dazu genutzt, um bei Straßenhändlern nach ausgefallenen Schallplatten oder CDs zu suchen. Wie weitgehend bekannt, ist der Jubilar auch ständiger Abonnent der Symphoniekonzerte in der Münchener Philharmonie.

Allen Autoren danken wir für ihr engagiertes Mitwirken an dieser Festschrift. Wichtig für das Gelingen war auch die Zusammenarbeit mit Frau Marita Mollenhauer vom Schäffer-Poeschel Verlag. Die finanzielle Unterstützung von Deloitte hat das professionelle Arbeiten bei der Erstellung der Festschrift wesentlich erleichtert. Allen Mitarbeitern an unseren Lehrstühlen danken wir herzlich für die Unterstützung bei den Vorarbeiten, das gilt vor allem für die Mitarbeiter in Mainz, die die verantwortungsvolle Koordination geschultert haben. Besonderen Dank möchten wir Frau Dipl.-Kffr. Christine Gertung M.A. für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Formatierung der Festschrift und der Übernahme der Korrekturen der Autoren aus den Druckfahnen aussprechen.

*Wolfgang Ballwieser*, unserem verehrten akademischen Lehrer, wünschen wir auch im Namen aller Autoren für den „Ruhestand“ das Beste, vor allem Schaffenskraft, Gesundheit und weiterhin jenen Optimismus, der ihm in so überaus reichem Maße gegeben ist.

Michael Dobler  
Dirk Hachmeister  
Christoph Kuhner  
Stefan Rammert



## Inhaltsverzeichnis

Zum 65. Geburtstag von Wolfgang Ballwieser .....	V
<i>Jörg Baetge/Peter Dittmar/Henner Klönne</i>	
Der impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung .....	1
<i>Hans-Joachim Böcking</i>	
Goodwill Impairments im Spannungsfeld von Unternehmensbewertung und Rechnungslegung Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit durch Corporate Governance Strukturen? ....	23
<i>Hermann Clemm</i>	
Zu den Grenzen einer wahren, exakten und fairen Rechnungslegung von Wirtschaftsunternehmen .....	41
<i>Adolf G. Coenenberg/Christian Fink</i>	
Analyseeeignung des DRS 20 „Konzernlagebericht“ .....	53
<i>Michael Dobler</i>	
Stolpersteine auf dem Weg zu branchenspezifischen IFRS Eine Analyse des Projekts Extractive Activities .....	73
<i>Jochen Drukarczyk</i>	
Die Eröffnungsgründe der InsO Abgrenzungsprobleme, Überlappung und die Folgen .....	95
<i>Manfred Eibelshäuser</i>	
Performancecontrolling im Konzern Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 2 AktG .....	123
<i>Roland Euler</i>	
Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei Wirtschaftsgütern des immateriellen Anlagevermögens .....	143
<i>Ralf Ewert</i>	
Prüferhaftung und Mandatsannahme .....	159
<i>Joachim Gassen/Jens Günther</i>	
Evidenzbasierte Rechnungslegungsregulierung Zur Gestaltung von Forschung im Rahmen des IASB Due Process .....	183

<i>Günther Gebhardt/Patricia Ruffing</i> Zukunftsorientierte Bestimmung von Beta-Faktoren für die Unternehmensbewertung .....	201
<i>Dirk Hachmeister</i> Rezeption der Funktionenlehre in der Rechtsprechung: Darstellung und Würdigung .....	219
<i>Bernd Hacker/Martin Hebertinger/Jörg Hoffmann</i> Welcher Wert? – Der Wertbegriff in Rechnungslegung, Steuerrecht und Unternehmensbewertung .....	243
<i>Jörg-Markus Hitz</i> Enforcement der International Financial Reporting Standards in Deutschland und Europa .....	271
<i>Reinhold Hömberg</i> Zum IDW-Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung Analyse wichtiger Normen des PS 250 n.F. ....	301
<i>Christian Hofmann/Hans-Ulrich Küpper</i> Komplexitätsreduktion als Problem der Betriebswirtschaftslehre .....	323
<i>Michael Hommel</i> Vermögenszurechnung und Ertragsrealisation nach HGB und IFRS .....	347
<i>Martin Jonas</i> Kapitalmarktgestützte Bewertungsmodelle in Zeiten von Kapitalmarktverwerfungen .....	365
<i>Georg Kämpfer/Tim Hoffmann</i> Integrated Reporting – Quo vadis? .....	387
<i>Jens Kengelbach/Philipp Jostarndt</i> Erfolgsfaktoren beim Unternehmenskauf Zwischenbilanz aus zehn Jahren empirischer M&A-Forschung .....	405
<i>Christian Kirchner</i> „Freiwillige Publizität“: ökonomische und wirtschaftsethische Aspekte .....	423
<i>Lutz Kruschwitz/Andreas Löffler</i> Zur Kapitalisierung von Zahlungsansprüchen aufgrund von Personenschäden .....	439

---

<i>Karlheinz Küting/Jochen Cassel</i> Unternehmensbewertung im IFRS-Abschluss Rechtliche Restriktionen auf betriebswirtschaftlichem Terrain .....	457
<i>Christoph Kuhner</i> Kapitalbindung in der Unternehmensbewertung und das Problem der unbegrenzten Laufzeit der Alternativanlage.....	471
<i>Kai-Uwe Marten</i> Aufsicht über Abschlussprüfer im Lichte des „öffentlichen Interesses“ .....	489
<i>Adolf Moxter</i> Von den überkommenen betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien zur modernen Bilanzrechtstheorie .....	507
<i>Klaus-Peter Naumann</i> Die Regulierung der Abschlussprüfung in Europa .....	521
<i>Rolf Nonnenmacher</i> Corporate Governance und Abschlussprüfung .....	547
<i>Bernhard Pellens/Ulrich Linnhoff/Torben Rüthers</i> Das Publizitätsverhalten mittelgroßer Unternehmen nach dem EHUG Eine empirische Untersuchung.....	567
<i>Dieter Pfaff/Katrin Hummel</i> Funktionen und Zielkonflikte der Verrechnungspreisgestaltung Ergebnisse einer empirischen Erhebung in der Schweiz .....	587
<i>Arnold Picot</i> Prognosen und Pläne: Warum ist ihre Prüfung so schwierig? .....	605
<i>Martin Plendl/Cornelia Stanke</i> EU-Reformvorschläge zur Berichterstattung des Abschlussprüfers.....	621
<i>Stefan Rammert</i> Der Kalkulationszinssatz bei der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten zum fair value nach IFRS 13 .....	639
<i>Bernd Rudolph</i> Mindesteigenkapitalvorschriften für Banken im Lichte des Kapitalkostenkonzepts.....	665
<i>Thomas Schildbach</i> Fair Value Accounting und Abschlussprüfung.....	701

---

<i>Reinhard H. Schmidt/Felix Noth</i> Bewertung und Fehlbewertung von Mikrofinanzinstitutionen .....	717
<i>Dieter Schneider</i> Die Evolution zum ausschüttbaren Periodengewinn als bedingte spontane Ordnung .....	745
<i>Ulrich Schreiber</i> Haftungsbeschränkung und steuerliche Verlustverrechnung .....	761
<i>Theodor Siegel</i> Probleme und Perspektiven von Rechnungswesen und Steuerlehre, insbesondere im Zuge der Internationalisierung .....	777
<i>Theo Siegert</i> Unternehmenssteuerung, Kapitalmarktsignale und Unternehmensbewertung .....	799
<i>Jochen Sigloch/Stefanie Jannasch</i> Entwicklungslinien in der Bewertung von Wirtschaftseinheiten Auf dem Weg zur Konvergenz der Bewertungsmethoden? .....	823
<i>Gerald Spindler</i> Risikomanagementpflichten nach § 91 Abs. 2 AktG und Prüfung durch den Abschlussprüfer .....	849
<i>Angelika Thies</i> Angeschaffte Verpflichtungen – ein Chamäleon des Steuerbilanzrechts .....	873
<i>Alfred Wagenhofer</i> Ökonomische Forschung in der Rechnungslegung: eine Zwischenbilanz .....	897
<i>Franz W. Wagner</i> Betriebswirtschaftliche Unternehmenstheorien als Leitbilder der Ideale steuerlicher Gewinnermittlung .....	917
Bibliographie Wolfgang Ballwieser .....	935

---

*Jörg Baetge/Peter Dittmar/Henner Klönne\**

## **Der impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung**

- A. Einleitung
- B. Der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen nach IFRS
- C. Ansatz und (Folge-)Bewertung des Goodwills in der internationalen Rechnungslegung
- D. Kritische Würdigung des impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung
- E. Zusammenfassung

---

\* Prof. Dr. Dr. h.c. *Jörg Baetge* ist emeritierter Professor für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Dipl.-Kfm. *Peter Dittmar* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsteam Baetge; Dr. *Henner Klönne* ist Manager bei BDO AG, Düsseldorf.





## A. Einleitung

Wolfgang Ballwieser hat sich seit Jahrzehnten in vielfältiger Art und Weise sowohl mit Fragen der Unternehmensbewertung<sup>1</sup> als auch mit Fragen der internationalen Rechnungslegung<sup>2</sup> intensiv und kritisch beschäftigt. Diese beiden höchst komplexen Themenfelder werden beim Werthaltigkeitstest des derivativen Goodwills unmittelbar miteinander verknüpft.<sup>3</sup> Der derivative Goodwill ergibt sich als positiver Differenzbetrag<sup>4</sup> zwischen dem für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensteil gezahlten Kaufpreis und dem Reinvermögenszeitwert dieses Unternehmens bzw. Unternehmensteils. Zu unterscheiden vom derivativen, d.h. entgeltlich erworbenen Goodwill, ist der sog. originäre Goodwill. Ein originärer Goodwill entsteht im Laufe der Unternehmenstätigkeit durch den stetigen unternehmensinternen Auf- und Ausbau nicht bilanzierungsfähiger selbstgeschaffener immaterieller wirtschaftlicher Werte.

Dem derivativen Goodwill kommt in der Praxis der internationalen Rechnungslegung regelmäßig eine wertmäßig hohe Bedeutung in den Bilanzen der berichtenden Unternehmen zu.<sup>5</sup> Nach den IFRS ist der derivative Goodwill in der Bilanz anzusetzen und mindestens einmal jährlich<sup>6</sup> sowie, wenn Anhaltspunkte bezüglich einer möglichen Wertminderung (sog. *triggering events*<sup>7</sup>) vorliegen, einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen. Eine planmäßige Abschreibung des Goodwills ist in den IFRS nicht vorgesehen (sog. *impairment only approach*). Der *impairment only approach* wird vom verehrten Jubilar stark kritisiert.<sup>8</sup> Diese Kritik wird hier zum Anlass genommen, zu untersuchen, ob und wie weit der *impairment only approach* überhaupt mit dem im *conceptual framework* (CF) angegebenen Zweck der IFRS-Rechnungslegung und den dort kodifizierten Grundsätzen der Rechnungslegung vereinbar ist.

Der IASB hält die von ihm veröffentlichten Rechnungslegungsnormen grundsätzlich für prinzipienorientiert, doch bezeichnet Ballwieser diese Normen eher als „konzeptions- und

---

1 Vgl. zu Fragen der Unternehmensbewertung bereits Ballwieser (1983) sowie Ballwieser (2011).

2 Vgl. zu Fragen der internationalen Rechnungslegung vor allem Ballwieser (2013).

3 Vgl. Ballwieser (2013), S. 202–209.

4 Neben einem positiven Differenzbetrag ist auch ein badwill oder lucky buy (excess) genannter negativer Differenzbetrag denkbar (IFRS 3.34). Dieser ist indes in praxi von untergeordneter Bedeutung und wird im Folgenden nicht näher betrachtet. Vgl. zum excess Qin (2005), S. 30.

5 Vgl. dazu Küting (2008), S. 315–323; vgl. dazu auch Rogler/Straub/Tettenborn (2012), S. 346 f.

6 Grundsätzlich kann ein solcher Werthaltigkeitstest zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Wird indes einmal ein bestimmter vom Bilanzstichtag abweichender Zeitpunkt gewählt, ist der Werthaltigkeitstest nach dem Grundsatz der Stetigkeit in den Folgejahren jeweils für diesen Zeitpunkt durchzuführen (IAS 36.96).

7 Vgl. IAS 36.12 für eine nicht abschließende Auflistung solcher *triggering events*. Der IASB unterscheidet dabei zwischen internen und externen Informationsquellen, anhand derer ein Unternehmen Anzeichen für eine Wertminderung erkennen kann.

8 Vgl. Ballwieser (2013), S. 207–209.

prinzipienlos“<sup>9</sup>. Die Prinzipien, an denen sich der Board bei der Entwicklung künftiger Standards und berichtende Unternehmen bei der Auslegung einzelner IFRS-Regelungen orientieren sollen,<sup>10</sup> hat der IASB im *conceptual framework* der IFRS-Rechnungslegung festgeschrieben. Das Rahmenkonzept umfasst die sog. *grundlegenden* und die *weiterführenden* qualitativen Anforderungen an nützliche Finanzinformationen. Im Folgenden verwenden wir diese qualitativen Anforderungen als Grundlage, um zu analysieren, ob bzw. wie weit der *impairment only approach* den vom IASB formulierten Zweck der Rechnungslegung erfüllt. Daher wird zunächst der Zweck der Rechnungslegung nach IFRS vorgestellt, bevor die Anforderungen an die IFRS-Rechnungslegung erläutert werden. Auf dieser Grundlage werden die den Goodwill betreffenden Ansatz- und Bewertungsregelungen der IFRS beschrieben. Anschließend wird der *impairment only approach* des Goodwills anhand der grundlegenden und weiterführenden qualitativen Anforderungen für sog. „entscheidungsnützliche Finanzinformationen“ kritisch gewürdigt.

## **B. Der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen nach IFRS**

Der Zweck (*objective*, OB) der IFRS-Rechnungslegung, der – wie die Grundsätze – im *conceptual framework* (CF) vorgegeben wird, besteht nach CF.OB2 darin, den Abschlussadressaten der Rechnungslegung „entscheidungsnützliche Informationen“ über das berichtende Unternehmen zu vermitteln (*decision usefulness*). Die derzeitigen und potentiellen Investoren, die Kreditgeber und andere Gläubiger werden dort als die Abschlussadressaten der Rechnungslegung bestimmt. Deren mutmaßliche Anforderungen an den IFRS-Jahresabschluss bilden den Maßstab für die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen.<sup>11</sup> Diesen Abschlussadressaten soll ein IFRS-Jahresabschluss entsprechend den Anforderungen im *conceptual framework* ermöglichen, die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Nettzahlungsmittelzuflüsse beim berichtenden Unternehmen einschätzen zu können (CF.OB3). Dazu sollen Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen des

---

9 Ballwieser (2005), S. 729. Diese Aussage bezieht sich noch auf das (alte) Rahmenkonzept aus dem Jahr 1989, welches von IASB und FASB mit dem sog. *conceptual framework*-Projekt gemeinsam überarbeitet werden sollte. (Vorläufiges) Ergebnis dieser Zusammenarbeit war die Neuformulierung der Kapitel 1 (*objective*) und 3 (*qualitative characteristics*) mit Verlautbarung im Herbst 2010. Im Jahr 2010 wurde das Projekt indes zurückgestellt, um dringendere Konvergenzprojekte abzuschließen. Der IASB hat dann im Jahr 2012 entschieden, das *conceptual framework*-Projekt als alleiniges Projekt des IASB weiterzuführen. Der IASB beschloss zudem, das zuvor in acht Phasen gegliederte Projekt nunmehr in einem Dokument fortzuführen. Ein Diskussionspapier zum Rahmenkonzept wurde im Juli 2013 veröffentlicht. Ob der künftige konzeptionelle Rahmen der IFRS indes dazu führt, dass die IFRS nicht mehr „konzeptions- und prinzipienlos“ erscheinen, bleibt abzuwarten. Zum *conceptual framework*-Projekt bzw. zu dem weiteren Fortgang dieses Projekts vgl. beispielsweise Theile (2012), Rn. 251.

10 Zur Auslegungsfunktion des *conceptual framework* vgl. Theile (2012), Rn. 252.

11 Vgl. Ballwieser (2002a), S. 115 f.

berichtenden Unternehmens bzw. die bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen sowie deren Veränderungen im Zeitablauf offengelegt werden (CF.OB12). Der Board hat im *conceptual framework* qualitative Anforderungen (*qualitative characteristics*, QC) definiert, durch deren Beachtung der Zweck der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen abgesichert werden soll. Diese Anforderungen gliedern sich – wie erwähnt – in grundlegende qualitative Anforderungen (*fundamental qualitative characteristics*) und weiterführende qualitative Anforderungen (*enhancing qualitative characteristics*). Grundlegende qualitative Anforderungen an die offenzulegenden Finanzinformationen sind (CF.QC5):

- die Relevanz (*relevance*) der Jahresabschlussinformationen und
- deren glaubwürdige Darstellung (*faithful representation*).

Nach Ansicht des IASB sind Finanzinformationen relevant, wenn sie geeignet sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten zu beeinflussen (CF.QC6).<sup>12</sup> Die Relevanz einer Information kann nach Ansicht des IASB sowohl durch ihre Vorhersagekraft (*predictive value*) als auch durch ihre Bestätigungskraft (*confirmatory value*) oder durch eine Kombination beider Eigenschaften bestimmt werden (CF.QC7). Eine Information hat nach Meinung des IASB dann Vorhersagekraft, wenn sie zur Prognose für künftige Ergebnisse herangezogen werden kann (CF.QC8). Bestätigungskraft besitzt eine Information, wenn durch sie eine Aussage über vergangene Zeiträume bestätigt oder verändert wird (CF.QC9). Die Relevanz einer Information ist danach zusätzlich abhängig von der Wesentlichkeit dieser Informationen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen oder verändern (können) (CF.QC11).<sup>13</sup>

Relevante Informationen sind nach CF.QC12 nur nützlich, wenn sie glaubwürdig sind. Als glaubwürdig bezeichnet der IASB Informationen, die das abbilden, was sie vorgeben darzustellen – nämlich die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des berichtenden Unternehmens am Abschlussstichtag. Für eine umfassende glaubwürdige Darstellung müssen Informationen nach CF.QC12 vollständig, neutral und fehlerfrei sein.<sup>14</sup> Eine vollständige Darstellung umfasst alle Informationen, die für die Abschlussadressaten erforderlich sind, um den dargestellten Sachverhalt zu verstehen (CF.QC13). Als neutral erachtet der IASB eine Darstellung, wenn sie wertfrei und objektiv ist, also nicht bilanzpolitisch motiviert aufbereitet bzw. gestaltet wurde (CF.QC14). Das Vorsichtsprinzip, welches im *frame-*

---

12 Wirtschaftliche Entscheidungen der Abschlussadressaten können auch dann beeinflusst werden, wenn die Abschlussadressaten die gegebenen Finanzinformationen nicht nutzen oder diese Informationen bereits einer anderen Quelle entnommen haben (CF.QC6).

13 Der Board hebt hervor, dass bestimmte Informationen unabhängig von der quantitativen Wesentlichkeit für die Abschlussadressaten relevant sein können (CF.QC11). Daher werden im *conceptual framework* auch keine quantitativen Schwellenwerte für die Wesentlichkeit festgelegt.

14 Der IASB konstatiert, dass es in der Realität kaum möglich sein wird, eine vollkommen glaubwürdige Information im Jahresabschluss zu geben. Entsprechend sind die drei Anforderungen nach vollständiger, neutraler und fehlerfreier Information nur „so weit wie möglich“ erfüllbar (CF.QC12). Wir halten Jahresabschlussinformationen aber nur dann für glaubwürdig, wenn unter den möglichen Bilanzierungsalternativen jene zu wählen ist, die die geringste Möglichkeit für Eigennutz des Bilanzierenden (moral hazard) bietet. Vgl. grundlegend zu moral hazard etwa Spence/Zeckhauser (1971), S. 380–387.

*work a.F.* (F) noch als eigenständiger Grundsatz enthalten war (F.37), wird im derzeit gültigen *conceptual framework* nicht aufgegriffen. Vielmehr steht das Vorsichtsprinzip nach der in den Grundlagen für Schlussfolgerungen (*basis for conclusions*, BC) zum *conceptual framework* geäußerten Meinung des IASB der Neutralität entgegen (CF.BC3.27). Fehlerfrei ist eine Darstellung, wenn sie keine Fehler oder Auslassungen aufweist und die Informationen durch einen korrekt angewendeten Rechnungslegungsprozess erzeugt wurden (CF.QC15). Ein weiteres Merkmal einer glaubwürdigen Darstellung ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise der der Information zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und sonstigen Ereignisse. Das bedeutet: Die Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse sind nicht entsprechend ihrer rechtlichen Gestaltung, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt abzubilden. Im *framework a.F.* wurde die wirtschaftliche Betrachtungsweise noch als ein eigenständiger Grundsatz formuliert, nunmehr wird im *conceptual framework* hingegen explizit vorausgesetzt, dass Finanzinformationen nicht glaubwürdig dargestellt werden, wenn die ökonomische Substanz des ihnen zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles missachtet wird (CF.BC3.26).

Die sog. Entscheidungsnützlichkeit der dargestellten Informationen soll nach dem *conceptual framework* durch die weiterführenden Anforderungen Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit erhöht werden. Vergleichbarkeit bedeutet, dass die Abschlussadressaten zeitliche und zwischenbetriebliche Ähnlichkeiten bei und Unterschiede zwischen Sachverhalten identifizieren und verstehen können (CF.QC21). Dies setzt voraus, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stetig anzuwenden sind (CF.QC22). Nachprüfbarkeit von Finanzinformationen ist gegeben, wenn sachverständige und voneinander unabhängige Beobachter sich einig sind, dass eine bestimmte Darstellungsform glaubwürdig ist (CF.QC26). Danach ist die Anforderung der Nachprüfbarkeit als intersubjektive Nachprüfbarkeit zu interpretieren. Die Anforderung an die Zeitnähe von Finanzinformationen gilt als erfüllt, wenn diese Finanzinformationen den Abschlussadressaten zeitnah zur Verfügung gestellt werden (CF.QC29). Verständlichkeit der Finanzinformationen erfordert, dass die zu vermittelnden Informationen für fachkundige Leser nachvollziehbar aufbereitet werden (CF.QC30), d.h. die Informationen müssen klar und präzise systematisiert, beschrieben und dargestellt werden.

Neben diesen grundlegenden und weiterführenden Anforderungen des *conceptual framework* an die zu vermittelnden Finanzinformationen hat das berichtende Unternehmen nach CF.QC35 die Nebenbedingung der Kostenbegrenzung zu berücksichtigen. Danach soll der zusätzliche Nutzen einer Information für die Abschlussadressaten höher sein als die Kosten, die beim berichtenden Unternehmen für die Informationen anfallen.

Bevor der *impairment only approach* des Goodwills anhand dieser qualitativen Anforderungen geprüft wird, ist zunächst der *impairment only approach* nach IAS 36 vorzustellen.

## C. Ansatz und (Folge-)Bewertung des Goodwills in der internationalen Rechnungslegung

Der derivative Goodwill stellt den positiven Differenzbetrag dar zwischen dem für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensteil gezahlten Kaufpreis und dem Reinvermögenszeitwert als Differenz der Summe der Zeitwerte aller erworbenen Vermögenswerte abzüglich der Summe der Zeitwerte aller erworbenen Schulden dieses Unternehmens bzw. Unternehmensteils. Nach IAS 38.11 erfüllt der derivative Goodwill die Definition eines Vermögenswertes nach IFRS<sup>15</sup> und ist entsprechend ansatzpflichtig. Der Goodwill gehört nach IFRS 3.A i.V.m. IFRS 3.B63 (a) zu den immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter<sup>16</sup> bzw. nicht bestimmbarer Nutzungsdauer, die nach IAS 38.108 nicht planmäßig abzuschreiben sind. Vielmehr ist nach den Vorschriften der IFRS der Goodwill – wie gesagt – mindestens einmal jährlich sowie, wenn Anhaltspunkte bezüglich einer möglichen Wertminderung vorliegen, daraufhin zu untersuchen, ob bzw. in welchem Umfang ein Wertminderungsbedarf besteht (IAS 36.9 f.).<sup>17</sup> Ein selbst geschaffener Goodwill unterliegt nach IAS 38.48 einem Aktivierungsverbot.

Für einen Werthaltigkeitstest (*impairment test*) ist der Buchwert (*carrying amount*) eines Vermögenswertes mit seinem erzielbaren Betrag (*recoverable amount*) zu vergleichen. Ein solcher Wertminderungstest ist nach IAS 36 gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung für jeden einzelnen Vermögenswert grundsätzlich separat durchzuführen. Indes lässt sich der erzielbare Betrag des Goodwills nicht separat ermitteln, da dieser keine eigenen Mittelzuflüsse generiert, die unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind (IAS 36.81). Aus diesem Grund ist der Goodwill für die Werthaltigkeitsprüfung auf die als zugehörig identifizierten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (*cash generating units*) zu verteilen, welche erwartungsgemäß von den Synergien des einem Goodwill zugrunde liegenden Unternehmenszusammenschlusses profitieren (IAS 36.80 sowie IFRS 3.B63 (a)), und der Werthaltigkeitstest ist jeweils für die entsprechenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten durchzuführen (IAS 36.74). Aus dem Ergebnis des jeweiligen Werthaltigkeitstests sind die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, d.h. es sind Abschreibungen vorzunehmen, wenn der erzielbare Betrag geringer als der Buchwert ist.

Der erzielbare Betrag ist definiert als der höhere der beiden folgenden Werte (IAS 36.6):<sup>18</sup>

---

15 Vgl. Baetge/Kirsch/Wollmert/Brüggemann (2012), Rn. 74.

16 Unbegrenzt ist in diesem Zusammenhang nicht mit endlos gleichzusetzen (IAS 38.91).

17 Vgl. IAS 36.10 (b) sowie Kirsch/Koelen/Tinz (2008), S. 88–97 und 188–193.

18 Der IASB unterstellt, dass sich ein rational handelndes Unternehmen immer für die vorteilhaftere Alternative aus dem Verkauf und einer fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes entscheiden würde (IAS 36.BCZ23).

- Beizulegender Zeitwert abzüglich der Kosten des Abgangs (*fair value less costs of disposal*)<sup>19</sup> und
- Nutzungswert (*value in use*).

Der beizulegende Zeitwert ist nach IFRS 13.9 derjenige Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswertes bzw. bei der Übertragung einer Schuld im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde (sog. Abgangsfiktion, IFRS 13.24). Ein solcher beizulegender Zeitwert ist indes bei der Ermittlung des Wertminderungsbedarfs für den derivativen Goodwill regelmäßig nicht der maßgebliche Wert,<sup>20</sup> da für den Goodwill kein beizulegender Zeitwert ermittelt werden kann.<sup>21</sup> Zudem wird bei einer Unternehmensfortführung der Nutzungswert in aller Regel über dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Abgangskosten liegen.<sup>22</sup> Unter dem Nutzungswert wird der Barwert der geschätzten künftigen *net cashflows* verstanden, die vom berichtenden Unternehmen aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit und deren Abgang am Ende der Nutzungsdauer erwartet werden (IAS 36.6). Ermittelt wird der Nutzungswert mit Hilfe der Methoden der Unternehmensbewertung, also als Zukunftserfolgswert (*income approach*).<sup>23</sup>

Falls der bei einem Werthaltigkeitstest ermittelte erzielbare Betrag eines Vermögenswertes bzw. einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit – also der höhere Wert aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Kosten des Abgangs und dem Nutzungswert – geringer ist als der Buchwert des Vermögenswertes bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit inkl. Goodwill abzüglich der entsprechenden Schulden, liegt ein erfolgswirksam zu erfassender Wertminderungsbedarf in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Goodwills und dem erzielbaren Betrag vor (IAS 36.1 und IAS 36.59). Ein einmal im Wert geminderter Goodwill darf nach IAS 36.124 aus Objektivierungsgründen später nicht wieder zugeschrieben werden, selbst wenn in späteren Perioden Anzeichen zu erkennen sind, dass die Gründe für die zuvor vorgenommene Wertminderung nicht mehr bestehen.

---

19 Der Begriff des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten (*fair value less costs to sell*) wurde als Konsequenz der geänderten Definition durch IFRS 13 Fair Value Measurement in beizulegender Zeitwert abzüglich Kosten des Abgangs (*fair value less costs of disposal*) umbenannt (IFRS 13.D81). Vgl. Kirsch/Köhling/Dettenrieder (2012), Rn. 187. In der Praxis dürften sich die nunmehr geforderte Anwendung von IFRS 13 und die damit verbundenen Änderungen des IAS 36 indes kaum auf die Zeitwertermittlung auswirken. Vgl. Castedello (2009), S. 917.

20 Vgl. Beyhs (2002), S. 97; ebenso Kirsch/Koelen/Köhling (2010), S. 203.

21 Vgl. Bartelheimer/Kückelhaus/Wohltat (2004), S. 24 f.

22 Vgl. Haaker (2008), S. 367.

23 Vgl. Kirsch/Koelen (2007), S. 295.

## D. Kritische Würdigung des impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung

Nach den Vorgaben des IASB im *conceptual framework* soll es der konkrete Zweck eines IFRS-Jahresabschlusses sein, den Adressaten eine Einschätzung in Bezug auf Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit der sie interessierenden künftigen Zahlungen eines Unternehmens zu ermöglichen. Wird dieser Zweck erreicht, hält der IASB den Jahresabschluss für entscheidungsnützlich. Die Einschätzung des IASB, dass ein Abschlussadressat die ihn interessierenden Zahlungen auf Basis eines nach den IFRS aufgestellten Jahresabschlusses in Bezug auf Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit sinnvoll einschätzen kann, ist indes völlig unrealistisch.<sup>24</sup> Folglich ist der Rückgriff auf das Kriterium „Entscheidungsnützlichkeit“, wie der verehrte Jubilar erläutert und eindeutig gezeigt hat, sehr problematisch.<sup>25</sup> Vielmehr ist es „angebracht, gegenüber den Verlautbarungen, die IFRS wären entscheidungsnützlich, Skepsis walten zu lassen. [...] Die Entscheidungsnützlichkeit ist [vom IASB] eher vermutet oder behauptet als bewiesen“<sup>26</sup>. Diese grundsätzliche Kritik lässt sich – wenn nicht direkt, so doch indirekt – daran prüfen, ob wenigstens und wenn ja, wieweit der *impairment only approach* zumindest den vom IASB im *conceptual framework* vorgegebenen qualitativen Anforderungen an einen IFRS-Jahresabschluss entspricht und damit zumindest indirekt der vom IASB behaupteten Entscheidungsnützlichkeit dient.

Der IASB sieht Informationen als entscheidungsnützlich an, wenn diese *glaubwürdig* und *relevant* sind. Die geforderte *glaubwürdige Darstellung* der IFRS-Jahresabschlussinformationen soll nach Meinung des IASB auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse am Abschlussstichtag abstellen.<sup>27</sup> Dazu müssten die zu berichtenden Informationen aber vollständig, neutral und fehlerfrei sein. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse werden aber nicht glaubwürdig dargestellt, wenn das berichtende Unternehmen wesentliche Vermögenswerte – wie den Goodwill – mit weitgehend hypothetischen Annahmen sowohl (wesentlich) überbewerten als auch (wesentlich) unterbewerten kann. Denn die Höhe des mit dem DCF-Kalkül ermittelten Goodwills und dessen Aufteilung auf verschiedene zahlungsmittelgenerierende Einheiten können weder vom Abschlussprüfer noch von den Adressaten des Jahresabschlusses bezüglich einer auch willentlichen Verzerrung beurteilt werden. Der Goodwill bzw. die ihn enthaltende(n) zahlungsmittelgenerierende(n) Einheit(en) als ein komplexes Wertekonglomerat setzen sich aus verschiedenen Wertkomponenten zusammen und diese Wertkomponenten und deren Zuordnung zu (einer) zahlungsmittelgenerierenden Einheit(en) sind nicht vollständig nachprüfbar und können auch nicht völlig transparent gemacht werden. Beispiele für nicht nachprüfbare und daher intransparente Wertkomponenten zur Ermittlung eines Barwertkalküls sind der Lebenszyklus der zu produzierenden Produkte oder Marken, die voraussichtlichen Tätigkeiten wichtiger Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen aus dem erworbenen Unternehmen(-steil) oder erwartete

---

24 Vgl. Ballwieser (2005), S. 733 f.

25 Vgl. Ballwieser (2013), S. 15–22.

26 Ballwieser (2013), S. 22. Ergänzungen durch die Verfasser.

27 Vgl. Ballwieser (1996), S. 7.



Synergien. Letztere stellen regelmäßig den Großteil des nicht nachvollziehbaren Wertes des kalkulierten Goodwills dar.<sup>28</sup>

Beim *impairment only approach* sind Abschreibungen nur dann zu erfassen, wenn einzelne Bestandteile des Goodwills entsprechend dem zuvor geschilderten Vorgehen im Wert gemindert sind. Der erzielbare Betrag des Goodwills soll nach Ansicht des IASB somit – zumindest theoretisch – die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf den Goodwill widerspiegeln, doch fehlt dem Kalkül grundsätzlich die Glaubwürdigkeit. Ein planmäßig abgeschriebener Goodwill spiegelt die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zwar auch nicht korrekt wider, doch ist für eine eigennützige Bilanzierung durch den Bilanzierenden zumindest im Hinblick auf eine zu optimistische Bewertung des Goodwills weniger Raum. Auch wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Goodwills nicht korrekt geschätzt werden kann, ist ein potentiell eigennütziger Einfluss des Bilanzierenden auf den Wert des Goodwills deutlich begrenzter. Wie gesagt, die Nutzungs- bzw. Wirkungsdauer der einzelnen Bestandteile des Goodwills kann zwar nicht allgemeingültig festgesetzt werden, denn beispielsweise werden die jeweiligen verschiedenen Synergiearten von den verschiedenen wirtschaftlichen oder technischen Faktoren beeinflusst.<sup>29</sup> Zudem ist die Wirkungsdauer von individuell geprägten Sachverhalten wie Synergien ex ante nicht intersubjektiv nachprüfbar zu schätzen.<sup>30</sup> Der Bewertungsspielraum und die Möglichkeit, eigennützig zu bewerten, sind beim *impairment only approach* im Zeitablauf der Nutzung des Goodwills aber erheblich größer als bei einer planmäßigen Abschreibung des Goodwills über einen bestimmten zu Beginn der Nutzung festgelegten (kurzen) Zeitraum. Eine mehr oder weniger normierte Nutzungsdauer wie im deutschen Handelsrecht führt zwar auch nur zufällig zu einer zutreffenden Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des berichtenden Unternehmens. Den Abschlussadressaten kann damit zumindest aber kein zu optimistisches Bild von der Vermögens- und Ertragslage vorgespiegelt werden. Außerdem kennen die Abschlussadressaten die Normierung aus den Anhangangaben und könn(t)en sich ihr eigenes Bild machen, wenn sie die Nutzungsdauer anders einschätzen. Überdies können die Abschlussadressaten – bei den nach Handelsrecht relativ kurz anzusetzenden Nutzungsdauern von fünf Jahren – damit nicht zu Fehlinvestitionen verleitet werden.

Dagegen kann der Bilanzierende bei der Beurteilung eines nach IFRS bilanzierenden Unternehmens durch eine bilanzpolitisch motivierte Unterlassung einer an sich erforderlichen Abwertung des Goodwills – wie in den von Küting<sup>31</sup> für die DAX-Unternehmen für die Krisenjahre 2006–2011 gezeigten Fällen – den Investor über eine tatsächlich schlechte

---

28 Vgl. Baetge/Hayn/Ströher (2012), Rn. 267. Ausführlich zu den Komponenten des Goodwills vgl. Johnson/Petrone (1998), S. 294–296.

29 Vgl. Perridon/Steiner/Rathgeber (2009), S. 68.

30 Vgl. Klönne (2012), S. 168.

31 Vgl. Küting (2012), S. 1938. Danach betrug das gesamte Abschreibungsvolumen zum Restbuchwert des Goodwills vor Berücksichtigung der Abschreibung z.B. für das Jahr 2006 nur 0,56 %, für das Jahr 2007 nur 0,74 % und für das Jahr 2011 2,05 %. Wird der Wert für das Jahr 2011 um den „Ausreißer“ Deutsche Telekom, die im Jahr 2011 den Goodwill um 3,1 Mrd. abgeschrieben hat, korrigiert, ergibt sich auch für das Jahr 2011 eine nur sehr geringe Abschreibungsquote von 0,6 %. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Studie von Hayn/von Angerer (2013), S. 273 und 280 f. Die Ergebnisse, nach denen in den Krisenjahren der Goodwill so gering an Wert verloren haben soll, irritieren die Investoren.

wirtschaftliche Lage bei (mindestens) einem erworbenen Unternehmen bzw. Unternehmensteil des berichtenden Unternehmens täuschen, ohne dass der Abschlussprüfer dies verhindert hat bzw. hätte verhindern können. Mit solchen nach unserer Überzeugung geschönten Informationen wurden die potentiellen Investoren veranlasst, Anteile zu einem zu hohen Wert zu kaufen oder zu halten, die nach späterem Bekanntwerden der zu optimistischen Bewertung des Goodwills im Jahresabschluss zu einem Verlust führten. Dagegen führt eine – wie im HGB vorgesehene recht kurze – planmäßige Abschreibung für den Investor im schlimmsten Fall zu einer Unterbewertung des Goodwills. Falls ein HGB-Bilanzierer – wie zuvor für den IFRS-Bilanzierer angenommen – eine an sich erforderliche außerplanmäßige Abschreibung des Goodwills nicht vornimmt, ist der Betrag dieser unterlassenen Abschreibung in aller Regel nicht so hoch wie beim *impairment only approach*.

Für eine *glaubwürdige Darstellung* der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse muss die Bewertung des Goodwills nach dem *conceptual framework* die drei Kriterien „Neutralität“, „Vollständigkeit“ und „Fehlerfreiheit“ soweit wie möglich erfüllen. Die Glaubwürdigkeit einer Darstellung ist aber vor allem dann nicht gegeben, wenn – wie bei der Folgebewertung des Goodwills – bezüglich künftiger Sachverhalte der Bilanzierende keine objektivierbaren Daten verwenden muss bzw. kann, sondern seiner Phantasie bezüglich der „erwarteten“ Zahlungsströme der nächsten Jahre (recht) freien Lauf lassen kann, wie das beim *impairment only approach* auf Basis der *Mark-to-Model*-Bewertung der Fall ist.<sup>32</sup> Denn mit dem *impairment only approach* bzw. dem diesem Ansatz zugrunde liegenden DCF-Kalkül sind weitreichende und völlig intransparente Wahlrechte und Ermessensspielräume verbunden, beispielsweise bei der Schätzung der *cashflows* oder der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes. Selbst wenn sämtliche Annahmen des Bewerter für die Abschlussadressaten offengelegt würden, könnten sie weder vom Abschlussprüfer noch vom Abschlussadressaten nachgeprüft oder hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzt werden. Daher kann die Glaubwürdigkeit des DCF nicht beurteilt werden.<sup>33</sup> Ob das berichtende Unternehmen durch Bilanzpolitik (oder dolose Handlungen) gegen die „subjektive Wahrhaftigkeit“<sup>34</sup> verstößt, lässt sich weder vom Abschlussprüfer noch vom Investor feststellen. Ein Investor sollte – wenn er nicht irregeführt werden will – aus diesem Grund davon ausgehen, dass ein berichtendes Unternehmen die bestehenden Wahlrechte und Ermessensspielräume entsprechend der jeweiligen Unternehmensinteressenlage bzw. der Interessenlage des Managements als Agent ausübt. Dies konkretisiert sich sehr häufig in der Erfahrung, dass in der Berichtspraxis auch ein sog. „guter“ IFRS-Jahresabschluss häufig noch viel besser und ein sog. „schlechter“ IFRS-Jahresabschluss häufig noch viel schlechter ist. Außerdem ist bei „neuen“ Bilanzverantwortlichen mit einem sog. „*big bath accounting*“<sup>35</sup> und bei langjährig tätigen Bilanzverantwortlichen mit einem entsprechenden „*make up*“ zu

---

32 Vgl. Leffson (1987), S. 465, sowie zur *Mark-to-Model*-Bewertung Baetge/Brembt/Brüggemann (2008), S. 1001 ff. und Baetge (2009), S. 18 f.

33 Vgl. Naumann (2006), S. 49.

34 Habermas (1981), S. 439. Subjektive Wahrhaftigkeit bedeutet in diesem Fall, dass der Bilanzierende dem Werthaltigkeitstest die nach seiner persönlichen Überzeugung zutreffenden und damit subjektiv wahren Annahmen zugrunde legt. Vgl. dazu auch Leffson (1987), S. 199.

35 Vgl. Levitt (1998), S. 2544–2547.

rechnen.<sup>36</sup> Daher führt die Existenz derart vieler mit dem *impairment only approach* verbundener Ermessensspielräume dazu, dass die Folgebewertung mit dem *impairment only approach* zu einer nicht willkürfreien und nicht intersubjektiv nachprüfbar, also zu einer nicht neutralen Rechnungslegung führt. Zudem kann beim Werthaltigkeitstest des Goodwills nur schwerlich sichergestellt werden, ob und wie weit die in den Werthaltigkeitkalkül einfließenden Informationen und *cashflows* richtig berücksichtigt werden, da sich die künftig zu erwartenden *cashflows* nur mehrwertig schätzen lassen und damit die Bewertung des Goodwills vom Bilanzierenden durch die Pflicht zur Auswahl eines einzigen Wertes aus einer (sehr) großen Bandbreite weitreichend gestaltet werden kann. Dementsprechend zeigt sich auch, dass der Werthaltigkeitstest und die vor einer Goodwill-Ermittlung erforderliche Kaufpreisallokation (*purchase price allocation*) gemäß den Feststellungen der DPR seit Jahren zu den fehleranfälligen Bereichen der IFRS-Rechnungslegung gehören.<sup>37</sup> Hingegen wird durch die planmäßige Abschreibung des Goodwills im HGB-Jahresabschluss durch die Typisierung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer auf fünf Jahre bzw. durch die erforderliche ex ante-Festlegung einer maximalen Nutzungsdauer wenigstens eine nachhaltige Überbewertung des Goodwills weitgehend verhindert. Die Abschlussadressaten werden aufgrund der Transparenz und Einfachheit dieser Typisierungen im HGB in aller Regel über die wirtschaftliche Entwicklung, ohne die Möglichkeit einer dauerhaft zu optimistischen Wertangabe, informiert und werden – zumindest aufgrund des Goodwill-Ansatzes – weniger fehlerhafte Investitionsentscheidungen treffen. Ermessensspielräume, durch die eine neutrale Informationsvermittlung gefährdet wird, existieren bei der handelsrechtlich verpflichtenden (relativ hohen) planmäßigen Abschreibung des Goodwills nur, soweit vom Bilanzierenden eine zu lange wirtschaftliche Nutzungsdauer festgelegt wird oder wenn (k)eine außerplanmäßige Abschreibung mit einem DCF-Kalkül – wie in der IFRS-Bilanzierung – zu begründen ist. Doch ist die Möglichkeit einer eigennützigen Fehlinformation beim handelsrechtlichen Vorgehen auch hier wegen der ansonsten planmäßigen Abschreibung begrenzter als beim *impairment only approach*.

Als *relevant* gelten Informationen – wie gesagt –, wenn sie entweder eine Vorhersagekraft oder eine Bestätigungskraft haben. Die Werthaltigkeit eines Goodwills kann allerdings nur für die zugeordnete zahlungsmittelgenerierende Einheit getestet werden, so dass die Basis des Werthaltigkeitstests nur auf den erwarteten künftigen *cashflows* einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit aufbauen muss und kann. Aufgrund dieser vom Management vorzunehmenden und durchaus – je nach Interessenlage – auch veränderbaren und nicht immer nachvollziehbaren Zuordnung des Goodwills oder von Goodwill-Teilen zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit und des Zukunftsbezugs scheint die Vorhersagekraft des *impairment only approach* bzw. der in ihn einfließenden Informationen zwar dem wichtigen Aspekt, dass der Investor für Vergangenes nichts, sondern nur für Zukünftiges etwas gibt, Rechnung zu tragen. Allerdings vermögen die Abschlussadressaten weder die Zuordnung des Goodwills bzw. von Teilen des Goodwills zur zahlungsmittelgenerierenden

---

36 Dies wurde in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten über unterschiedliche Fragestellungen innerhalb der internationalen Rechnungslegung festgestellt. Vgl. hierzu beispielsweise Glormann (2001), S. 162–167; Richter (2004), S. 11–19; Ziesemer (2002), S. 17–26; Hagemeister (2004), S. 133 f.; Poerschke (2006), S. 80 f.; Ströher (2008), S. 74 f.; Sommerhoff (2010), S. 37–44.

37 Vgl. DPR (2013), S. 8 f.

Einheit noch die Neutralität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Goodwill-Wertermittlung für den *impairment*-Fall noch die Fähigkeiten des Bilanzierenden und dessen Drang zum Eigennutz (*moral hazard*)<sup>38</sup> einzuschätzen. Zudem erfährt der Bilanzierende bei seiner (Ein-)Schätzung der Zahlungsreihen keine wirksame Kontrolle durch den Abschlussprüfer, weil der Abschlussprüfer lediglich zu prüfen hat, ob ein zugrunde gelegter Barwert der Einzahlungsüberschüsse im Rahmen des überhaupt Möglichen ist, nicht aber, ob der DCF zu optimistisch, zu pessimistisch oder ob er wahrscheinlich ist. Entsprechend kann der bilanzierte Wert des Goodwills von Eigennutz geprägt sein, ohne dass die Abschlussadressaten dies erkennen können.<sup>39</sup> Die auf diese Weise gegebenen Informationen können nicht als glaubwürdig gelten und lassen sich von den Adressaten des Jahresabschlusses nicht auf deren Relevanz einschätzen, denn Relevanz würde voraussetzen, dass die vorgenannten Grundsätze zur Gewinnung eines Bilanzwertes auf jeden Fall eingehalten würden. Trotzdem sieht der IASB, in persona von Martin Edelmann, die Relevanz als übergeordnetes und die Überprüfbarkeit als untergeordnetes Kriterium.<sup>40</sup> Wie eine nicht überprüfbare Information überhaupt relevant sein kann, bleibt bei dieser Sichtweise allerdings völlig unklar. So ist die zu gebende Information über den Goodwill gerade nicht nachprüfbar, denn sachverständige und voneinander unabhängige Beobachter können sich bei der vorliegenden Unsicherheit der angenommenen künftigen Zahlungsströme nicht einig sein, dass das Bewertungsergebnis neutral, fehlerfrei und vollständig – also glaubwürdig – ist.

Die Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen soll nach CF.QC12 durch *die weiterführenden Anforderungen Zeitnähe, Nachprüfbarkeit, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit* erhöht werden. Die Frage, wie schnell Finanzinformationen dem Abschlussadressaten zur Verfügung gestellt werden, wird von der Bilanzierungsweise nicht unmittelbar beeinflusst. Daher wird das Kriterium Zeitnähe hier nicht weiter betrachtet. Dagegen ist die Nachprüfbarkeit von großer Bedeutung. Sie ist als intersubjektive Nachprüfbarkeit zu verstehen und bedeutet, dass sachverständige und voneinander und vom berichtenden Unternehmen unabhängige Gutachter die Folgebewertung des Goodwills ermitteln soll(t)en. Nur bei der Vorlage solcher neutraler Gutachten wäre die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten. Allerdings wird auch das Kriterium der Nachprüfbarkeit im Folgenden nicht weiter behandelt, da die vielfältigen Ermessensspielräume und damit die fehlende Neutralität beim *impairment only approach* schon behandelt wurde.

Weiterhin müssten die zugrunde liegenden IFRS-Jahresabschlussinformationen zeitlich und zwischenbetrieblich vergleichbar sein. Bei der Anforderung Vergleichbarkeit ist zwischen formeller und materieller Stetigkeit des Jahresabschlusses zu unterscheiden.<sup>41</sup> Formelle Stetigkeit bedeutet, dass das Unternehmen in zeitlich aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eine Bezeichnungs-, Gliederungs- und Ausweisstetigkeit gewährleisten muss.<sup>42</sup> Die Anforderung der materiellen Stetigkeit bedeutet dagegen Ansatz- und Bewertungsstetigkeit. Die Ansatzstetigkeit sollte dazu führen, dass das Unternehmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten über den Ansatz gleicher Sachverhalte gleich entscheidet. Die Bewertungsste-

---

38 Vgl. in Bezug auf die Rechnungslegung Ballwieser (1987), S. 351–362.

39 Vgl. Ballwieser (2002b), S. 298.

40 Vgl. o.V. (2013), S. 16.

41 Vgl. Baetge/Fey/Fey/Klönne (2012), Rn. 23.

42 Vgl. Leffson (1987), S. 433.

tigkeit erfordert, dass eine einmal gewählte Bewertungsmethode in aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen beizubehalten ist.<sup>43</sup> Jede diesbezüglich ergriffene bilanzpolitische Maßnahme führt zu einer Verletzung der Bewertungsstetigkeit.

Formelle Stetigkeit ist mit dem *impairment only approach* grundsätzlich vereinbar. Denn das berichtende Unternehmen kann die einmal gewählten Bezeichnungen, Gliederungen und den Ausweis des Goodwills in zeitlich aufeinanderfolgenden IFRS-Jahresabschlüssen beibehalten. Ein Vergleichbarkeitsproblem besteht indes bei Veränderungen der Zuordnung des Goodwills oder von Goodwill-Teilen zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die sich vom IFRS-Jahresabschlussadressaten nicht erkennen lassen. Materiell vergleichbar wären die IFRS-Jahresabschlüsse beim *impairment only approach* nur, wenn die der Ermittlung des erzielbaren Betrags für den der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordneten Goodwill-Teile mit den zugrunde gelegten Zahlungsreihen und weiteren Bewertungsparametern für aufeinanderfolgende Geschäftsjahre so festgelegt würden, dass keinerlei bilanzpolitische Einflüsse beim für den Goodwill ermittelten Wert wirksam würden. Nur in einem von Bilanzpolitik freien sehr realitätsfernen Szenario wäre es möglich, den Wert des Goodwills eines Unternehmens zu einem Zeitpunkt dem Wert des Goodwills zu einem anderen Zeitpunkt vergleichbar zu machen.<sup>44</sup> Tatsächlich ist also mehr als fraglich, ob und wie weit eine zeitliche und auch eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit in einem IFRS-Jahresabschluss bezüglich des *impairment only approach* gegeben ist. Zwar ist auch im HGB ein *impairment* des angesetzten Goodwill-Wertes vorgesehen, doch ist durch die generell stattfindende planmäßige Abschreibung der subjektive Spielraum für Buchwert-Abwertungen des Goodwills kleiner und sinkt mit fortdauernder Nutzungsdauer weiter, weil die jeweils fortgeführten Anschaffungskosten die Wertobergrenze für eine außerplanmäßige Abwertung bilden.

Die Ausübung der mit dem *impairment only approach* verbundenen Wahlrechte und Ermessensspielräume ist trotz aller geforderten Anhangangaben für die Abschlussadressaten weder transparent noch nachprüfbar und so ist weder eine zwischenbetriebliche noch eine zeitliche Vergleichbarkeit der nach IFRS bilanzierten Goodwill-Werte gegeben.<sup>45</sup> Zwar ist die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit auch bei einer planmäßigen Abschreibung – wie im deutschen Handelsrecht – beeinträchtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung des erworbenen Unternehmens(-teils) erheblich ändern. Doch sind durch die handelsrechtliche planmäßige Abschreibung im Regelfall, d.h. wenn keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich sind, dort keine intransparenten und kaum vergleichbaren geschätzten *cashflows* und Diskontierungszinsen zu verwenden. Allerdings ist die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer des Goodwills vom berichtenden Unternehmen zu schätzen, und insofern ist die Jahresabschreibung gestaltbar, und selbst beim Versuch einer richtigen Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist diese wohl kaum richtig. Diese Schätzungen führen zwar dazu, dass der gemäß Plan ermittelte

43 Vgl. Leffson (1987), S. 433.

44 Vgl. zur zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit Baetge/Kirsch/Thiele (2004), S. 47.

45 Die materielle Vergleichbarkeit bezüglich des Goodwills kann zusätzlich bei einer IFRS-Erstanwendung verletzt werden, da IFRS 3 nach IFRS 1.C1 nicht rückwirkend auf vor der IFRS-Erstanwendung durchgeführte Unternehmenszusammenschlüsse angewendet werden muss, sondern der Wert aus dem letzten Abschluss übernommen werden darf, der auf Basis der nationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurde. Vgl. dazu Baetge et al. (2013), Rn. 75 und 83.

Abschreibungsaufwand und der so entstehende Restwert des Goodwills die Ertragerwartungen beziffert, die nicht richtig und somit auch weder zwischenbetrieblich noch zeitlich vergleichbar sind.<sup>46</sup> Doch wird eine angenäherte zwischenbetriebliche und zeitliche Vergleichbarkeit bei der Bewertung des handelsrechtlichen Goodwills durch eine typisierte Nutzungsdauer hergestellt. Danach würde der Informationszweck bei der vorgegebenen Nutzungsdauer von fünf Jahren für den Goodwill oder einer länger geschätzten (im Anhang anzugebenden und zu erläuternden) Nutzungsdauer besser erfüllt als beim *impairment only approach*, weil die Komplexität der Annahmen im Vergleich zum Barwertkalkül und damit die Ermessensspielräume für den Bilanzierenden reduziert werden und transparent sind.

Mit dem Kriterium Verständlichkeit der Finanzinformationen wird vom IASB gefordert, dass die zu vermittelnden Informationen für fachkundige Leser nachvollziehbar aufzubereiten sind. Dabei bedarf es gerade bei bestehenden Schätzunsicherheiten regelmäßig einer geeigneten Darstellung und Erläuterung im Anhang.<sup>47</sup> Für den Werthaltigkeitstest des Goodwills sind nach IAS 36.134 (d) bzw. (e) Anhangangaben zu machen, mit deren Hilfe die Verständlichkeit erhöht werden soll. Dementsprechend sind im Anhang zum IFRS-Jahresabschluss anzugeben:

- die wesentlichen Annahmen, auf denen das Management seine *cashflow*-Prognosen aufgebaut hat und die den erzielbaren Betrag besonders sensitiv beeinflussen;
- die Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der wesentlichen Annahmen und ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln oder konsistent zu externen Quellen sind;
- der Detailplanungszeitraum der *cashflow*-Prognosen und ggf. eine Rechtfertigung bei einem Detailplanungszeitraum von mehr als fünf Jahren;
- die Wachstumsrate in der ewigen Rente und
- der auf die *cashflow*-Prognosen angewendete Diskontierungsfaktor.

Darüber hinaus sind nach IAS 36.134 (f) ggf. Angaben über die Sensitivität der verwendeten Bewertungsparameter zu machen. Diese Angaben erhöhen zwar zweifelsohne die Einsicht in die Volatilität der Ergebnisse von Werthaltigkeitstests. Aber diese Angaben zur Sensitivität sind nicht verlässlich, vielmehr müssen die Abschlussadressaten darauf vertrauen, dass die Angaben neutral, also nicht interessengesteuert sind. Zudem erlauben die Angaben allenfalls eine grobe Plausibilisierung und Relativierung des Werthaltigkeitstests. Ob bzw. wie weit der bilanzierte Wert des Goodwills durch Eigennutz (*moral hazard*) geprägt ist, können die Abschlussadressaten auf Basis dieser Angaben nicht erkennen. Nach den Prüfergebnissen der DPR fehlen gerade die für den Werthaltigkeitstest häufig erforderlichen Anhangangaben. So gehören diese Mängel zu den wesentlichen und häufigsten fehlerhaften Bereichen der IFRS-Jahresabschlüsse, wie von der DPR in den letzten Jahren immer wieder festgestellt wurde.<sup>48</sup> Allerdings würde auch die Erweiterung der Anhangangaben – selbst wenn glaubwürdige Angaben über sämtliche Annahmen und deren Ein-

---

46 Vgl. Kühnberger (2005), S. 678.

47 Vgl. Barth (2006), S. 271.

48 Vgl. Beyhs/Link (2012), S. 2871 f.